

FAST 2 JAHRE MANTELVERORDNUNG - EIN FAZIT DES BDG

Bonn (Juni 2025). Mit dem Inkrafttreten der Mantelverordnung (umfasst u. a. die überarbeitete Bundesbodenschutzverordnung, BBodSchV, und die neue Ersatzbaustoffverordnung, EBV) im August 2023 wurde ein bedeutender Schritt zur Vereinheitlichung der rechtsverbindlichen und technischen Vorgaben im Grundwasser- und Bodenschutz sowie im Umgang mit mineralischen Ersatzbaustoffen unternommen. Ziel ist es, durch klare Standards sowohl den Umweltschutz als auch die Kreislaufwirtschaft zu stärken und Anforderungen an den Schutz von Boden und Grundwasser festzulegen. Trotz dieses Fortschritts zeigen sich in der praktischen Umsetzung Herausforderungen, die insbesondere durch uneinheitliche Anwendung zwischen den Bundesländern, Schwächen in der Standardisierung der Probenahme und eine unklare Definition der „vergleichbaren Sachkunde“ bedingt sind. Diese Diskrepanzen gefährden nicht nur die Qualität der Probenahmen, sondern erschweren auch eine rechtssichere Anwendung für Gutachter und Behörden.

Die Verordnung schafft erstmalig einen einheitlichen juristischen Rahmen, der sowohl für die Bau- und Abfallwirtschaft als auch für den Bodenschutz eindeutige Vorgaben bietet. Dies umfasst Standards für die Analytik, den Einsatz von Mineralischen Ersatzbaustoffen und die Bewertung von Probenahmeverfahren. Die Integration der LAGA PN 98 als technische Grundlage bietet dabei eine bewährte Basis für die repräsentative Charakterisierung von Materialien. Trotz dieser Grundlage gibt es in der Praxis Herausforderungen, da die Verordnung in einzelnen Bundesländern unterschiedlich umgesetzt wird. Die LAGA M 20 ist grundsätzlich durch die zum 1. August 2023 in Kraft getretene Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 1.8.2023 abgelöst worden. Während einige Bundesländer die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vollständig integriert haben, orientieren sich andere weiterhin an älteren Leitlinien wie der LAGA M 20. Diese uneinheitliche Anwendung erschwert eine harmonisierte Umsetzung, führt zu fehlender Verlässlichkeit und verursacht erhöhte Kosten durch doppelte Analytik. Ein zentrales Problem ist die Standardisierung der Probenahme. Die LAGA PN 98 bietet klare Vorgaben zur Probenanzahl und -verteilung. Obwohl diese Richtlinien eindeutig formuliert sind, zeigt sich in der Praxis, dass sie nicht immer konsequent eingehalten werden. Beispielsweise wird die Entnahme einer einzelnen Probe oft toleriert, obwohl dies die Belastbarkeit der Ergebnisse mindert und rechtliche Anfechtungen nach sich ziehen kann. Zusätzlich fordert die Mantelverordnung, dass die Probenahme durch Sachverständige nach §18 BBodSchG oder Personen mit „vergleichbarer Sachkunde“ entwickelt, begründet, begleitet und dokumentiert wird (§19 BBodSchV). Die fehlende Definition dieser vergleichbaren Sachkunde eröffnet Interpretationsspielräume, die eine konforme Umsetzung erschweren. Dies kann dazu führen, dass die Probenahme vor Gericht nicht anerkannt werden oder Gutachter im Schadensfall den Schutz durch ihre Haftpflichtversicherung riskieren.

Eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Mantelverordnung ist essenziell, um diese Herausforderungen zu überwinden. Dies könnte durch klarere Abstimmungen zwischen Bund und Ländern sowie durch Übergangsregelungen erreicht werden, die eine schrittweise Anpassung ermöglichen. Die LAGA PN 98 ist verbindlich als technischer Leitfaden in die Mantelverordnung integriert. Die konkreten Vorgaben zur Probenanzahl und -verteilung sind notwendig, um die Belastbarkeit der Ergebnisse zu sichern und Unsicherheiten zu minimieren. Um eine konsistente Anwendung zu gewährleisten, müssen alle Beteiligten, insbesondere die zuständigen Behörden, die Standards konsequent anwenden und durchsetzen. Dies ist zwar wünschenswert, spiegelt jedoch nicht die Praxis wider, da die Auftragsvergabe häufig aus rein wirtschaftlichen Gründen erfolgt und dabei die Vorgaben der LAGA PN 98 vernachlässigt werden.

Zudem sollten Mindestanforderungen an die vergleichbare Sachkunde definiert werden. Diese können durch anerkannte Weiterbildungen und Qualifikationen, wie den „Beratenden Geowissenschaftler BDG“, nachgewiesen werden. Ein bundeseinheitlicher Zertifizierungsprozess, beispielsweise durch den BDG, würde diesen Nachweis standardisieren und könnte als verbindliches Kriterium für Ausschreibungen und behördliche Anerkennungen dienen. Dies würde sowohl die Qualität der Probenahmen als auch der Gutachten erhöhen und die Rechtssicherheit für alle Beteiligten stärken. Eine Anerkennung der vergleichbaren Sachkunde sollte durch ein behördliches Notifizierungsverfahren, idealerweise auf regionaler Ebene, erfolgen.

Die Anforderung, dass die Probenahme durch eine akkreditierte bzw. notifizierte Untersuchungsstelle durchgeführt werden muss, sehen wir kritisch. Diese administrativen Hürden benachteiligen insbesondere kleinere Geo-Büros, die größtenteils im BDG organisiert sind. Obwohl diese Büros über die notwendige Fachkompetenz und Expertise verfügen, fehlen ihnen oft die wirtschaftlichen Ressourcen, um eine Akkreditierung oder Notifizierung umzusetzen. Wir empfehlen daher, §19 BBodSchV so zu ändern, dass die Probenahme auch von Sachverständigen gemäß §18 BBodSchG oder Personen mit „vergleichbarer Sachkunde“ durchgeführt werden kann. Diese Änderung würde nicht nur die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Büros stärken, sondern auch die Nutzung vorhandener Fachkompetenz fördern.

Die Mantelverordnung bietet eine solide Grundlage für eine standardisierte Anwendung im Bodenschutz und im Umgang mit Ersatzbaustoffen, steht jedoch weiterhin vor der Herausforderung, ihre Ziele praktisch umzusetzen. Eine stärkere Standardisierung der Probenahme sowie präzisere Regelungen zur Sachkunde sind entscheidend, um eine rechtlich belastbare und effiziente Umsetzung zu gewährleisten. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der BDG diesen Prozess durch fundierte und praxisorientierte Vorschläge aktiv unterstützt, die sowohl die praktische Anwendung als auch die gesetzliche Absicherung nachhaltig verbessern sollen. Damit knüpft der Verband konsequent an seine frühere Stellungnahme zur Mantelverordnung aus dem Jahr 2021 an und unterstreicht seine kontinuierliche Rolle als kompetenter und verlässlicher Partner in der Weiterentwicklung geowissenschaftlicher Standards.

Über den Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e.V.

Der BDG Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e. V. vertritt seit mehr als 40 Jahren die Interessen des Berufsstandes der deutschen Geowissenschaftlerinnen und Geowissenschaftler. Der BDG ist damit zentraler Ansprechpartner bei allen berufsständischen Belangen der verschiedenen Geo-Branchen, wie beispielsweise Umwelt, Baugrund, Geothermie, Rohstoffen und Wasser. Derzeit hat der BDG etwa 2.000 Mitglieder, darunter mehr als 150 Firmen und Unternehmen aus allen Bereichen der Geowissenschaften.

Kontakt:

BDG Berufsverband Deutscher Geowissenschaftler e. V.

Andreas Günther-Plönes (ploenes@geoberuf.de)

Geschäftsführer